

**Bebauungsplan Nr. 106 "Berstig - Mannsiefen West"**  
**2. vereinfachte Änderung**

**Begründung**

---

Der Bebauungsplan Nr. 106 "Berstig - Mannsiefen West" setzt Flächen für Gemeinschaftsgaragen fest. Im Zuge der Realisierung hat sich herausgestellt, daß der Wunsch nach großzügigeren Bewegungsflächen zwischen den einzelnen Garagen besteht.

Im Zuge der 2. vereinfachten Änderung werden die Flächen für Gemeinschaftsgaragen erweitert. Die Grundzüge der städtebaulichen Planung werden hierdurch nicht berührt. Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind nicht betroffen. Die von dieser Änderung betroffenen Grundstückseigentümer haben keine Bedenken vorgetragen.

ENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT  
GUMMERSBACH M.B.H.

  
Bierekoven

  
ppa. Huboi

Der Rat der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am 14.02.1996 beschlossen, die vorstehende Begründung dem Bebauungsplan Nr. 106 "Berstig-Mannsiefen West"/2. vereinfachte Änderung, beizufügen.

Bürgermeister

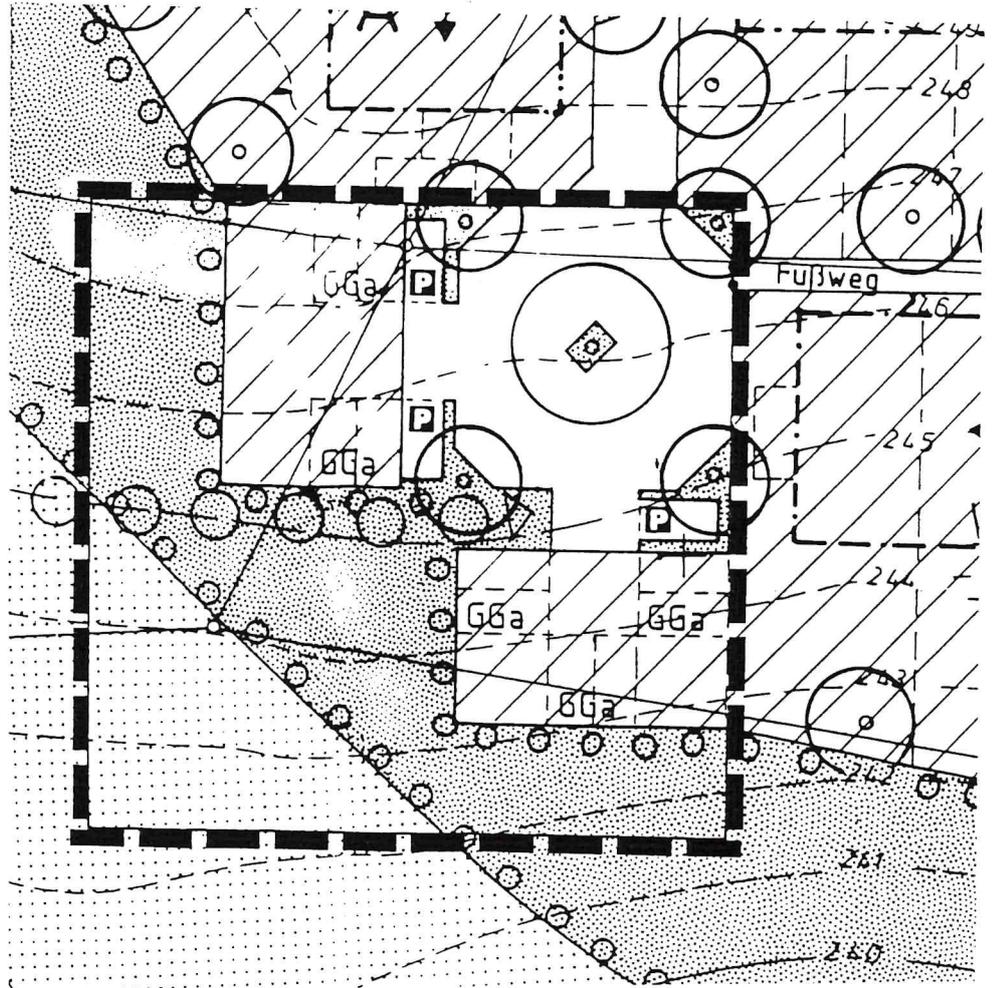
(Siegel)

Stadtverordneter

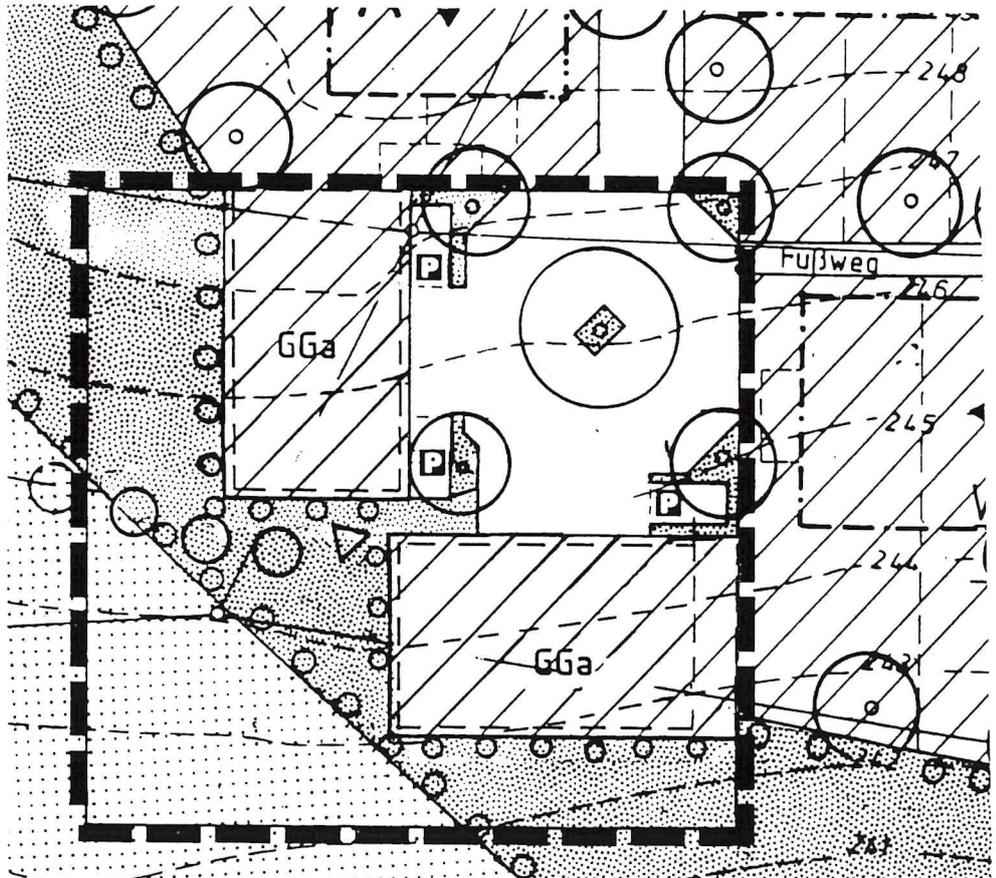


Bebauungsplan Nr. 106 „Berstig - Mannsiefen West“  
2. vereinfachte Änderung  
Aufstellungs- und Satzungsbeschuß

Bisherige Darstellung:



Neue Darstellung:





Bekanntmachung

- Der Rat der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am 14. 12. 1995 den Bebauungsplan Nr. 107 „Gummersbach-Friedrichstraße“, bestehend aus Planzeichnung und Textteil gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 10 BauGB, § 81 BauO NW und § 7 GO NW als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am 14. 12. 1995 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Gummersbach-Bahnhofstraße“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 107 „Gummersbach-Friedrichstraße“ gemäß § 2 Abs. 4 i. V. m. § 10 BauGB und § 7 GO NW als Satzung beschlossen.
- Der Rat der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am 14. 2. 1996 den Bebauungsplan Nr. 106 „Berstig-Mannsiefen West“, 2. vereinfachte Änderung, gemäß § 10 i. V. m. § 13 BauGB sowie § 7 GO NW als Satzung beschlossen.

Zu 1. und 2.:

Die vorbezeichneten Satzungen sind zusammen mit den entsprechenden Begründungen der Bezirksregierung Köln am 1. 3. 1996 gemäß § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) in der zuletzt gültigen Fassung angezeigt worden. Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 29. 4. 1996, Az.: 35.2.12-6101-27.96 erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Zu 1. bis 3.:

Die Geltungsbereiche der vorgenannten Bauleitpläne sind in den nachstehend (verkleinert) abgedruckten Übersichtsplänen (Originale im Maßstab 1:5000, vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes) durch Umrandung bzw. Schraffur gekennzeichnet.

Die oben bezeichneten Bauleitpläne können mit den entsprechenden Begründungen im Rathaus der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, Zimmer 307, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte der vorbezeichneten Bauleitpläne auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die oben bezeichneten Bebauungspläne (zu 1. und 3.) sowie die Aufhebung des Bebauungsplanes (zu 2.) in Kraft.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666/SGV NW S. 2023) kann gem. § 7 Abs. 6 gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Bebauungspläne bzw. die Aufhebung des Bebauungsplanes sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Staltdirektor hat die Ratsbeschlüsse vorher bunnstantand oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

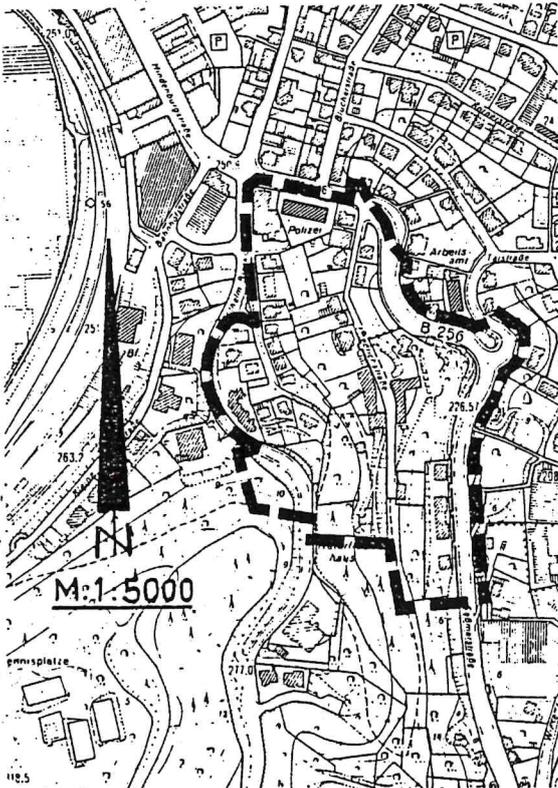
Es wird ferner darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gummersbach geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Gummersbach geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die bezeichneten Bauleitpläne eingetretene Vermögensschäden sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

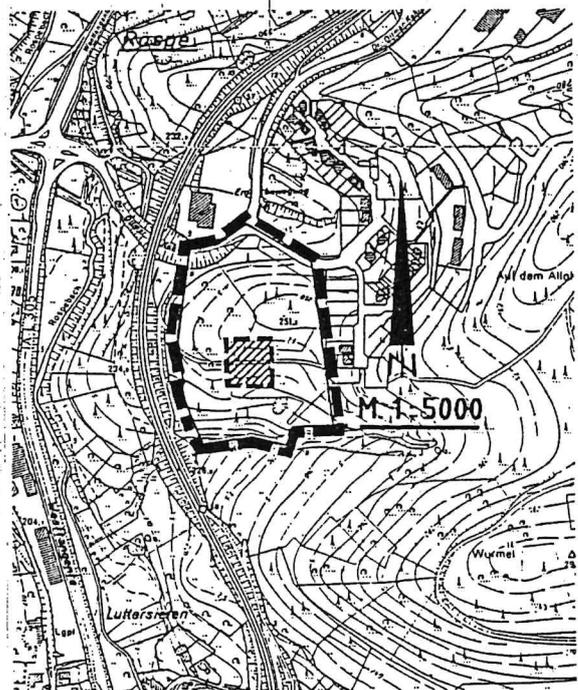
Hollhaus Bürgermeister

Amt 10  
 Ausschnitt  
 aus: Oberberg Anzeiger  
 vom: 11. Mai 1996  
 Nr. 110, Seite 22



STADT GUMMERSBACH

Bebauungsplan Nr. 107  
 "Gummersbach - Friedrichstraße" sowie  
 Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25  
 "Gummersbach - Bahnhofstraße" im Gel-  
 tungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 107



STADT GUMMERSBACH

Bebauungsplan Nr. 106  
 "Berstig - Mannsiefen West"  
 2. vereinfachte Änderung



Geltungsbereich der  
 2. vereinf. Änderung

Verm.- und Katasteramt : DGK 5 ( 32 / 95 )